

BVGer E-7425/2024 vom 29. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7425_2024

FR: TAF E-7425/2024 du 29 novembre 2024

IT: TAF E-7425/2024 del 29 novembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG). Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG).

E. 1.2.1

Betreffend die übrigen Eintretensvoraussetzungen (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 52 VwVG) stellt sich die Frage, ob die Rechtsbegehren des Beschwerdeführenden den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 und 2 VwVG genügen. Gemäss dieser Bestimmung hat die Beschwerdeschrift unter anderem die Begehren zu enthalten. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, wenn aus der Beschwerde zumindest implizit ersichtlich ist, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung beanstandet wird (vgl. ANDRÉ MO-SER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 52 N 1).

E. 1.2.2

Vorliegend wurde ein Nichteintretensentscheid angefochten, mit dem es die Vorinstanz abgelehnt hat, die Asylgesuche der Beschwerdeführenden auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG). Die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz ist in solchen Konstellationen auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2). Die materiellen Rechtsbegehren der Beschwerdeführenden bezwecken jedoch die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl, subsidiär die Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Alle diese materiellen Rechtsbegehren befinden sich somit ausserhalb des Anfechtungsgegenstands; auf diese unzulässigen Begehren ist nicht einzutreten.

E. 1.2.3

Die Beschwerdeführenden haben ohne Rechtsvertretung gehandelt, und aus der Begründung der Beschwerdeschrift wird ersichtlich, dass sie sich der Überstellung nach Deutschland widersetzen wollen. Zu ihren Gunsten ist demnach davon auszugehen, dass sie im Ergebnis die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und das Eintreten auf ihre Asylgesuche beantragen wollten. Dabei handelt es sich um ein zulässiges Rechtsbegehren, weshalb auf die Beschwerde insoweit einzutreten ist.

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E-7425/2024 Seite 5

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für die Behandlung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das deutsche Asylsystem keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat das SEM den relevanten medizinischen Sachverhalt hinreichend erstellt und die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden berücksichtigt sowie rechtsprechungskonform gewürdigt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des Ermessens, das ihr nach Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.), von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz aus "humanitären Gründen" abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Wegweisung respektive Überstellung nach Deutschland angeordnet. Zur näheren Begründung wird vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 ff.).

E. 2.2

Was die Beschwerdeführenden in der Begründung ihres Rechtsmittels vorbringen, vermag die Korrektheit der angefochtenen Verfügung nicht in Frage zu stellen:

E. 2.2.1

Soweit erneut auf die Ablehnung der in Deutschland gestellten Asylgesuche und die angeblich drohende Rückführung in den Heimatstaat hingewiesen wird, ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise auf eine inhaltlich fehlerhafte Entscheidung der deutschen Asylbehörden oder auf individuelle Mängel des dort durchgeführten Asylverfahrens. Beides wird von den Beschwerdeführenden auch nicht behauptet. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass weiteren Asylverfahren der Beschwerdeführenden in Griechenland und Kroatien gemäss ihren Angaben ebenfalls kein Erfolg beschieden war (vgl. SEM-act. 26/3 und 29/3, je S. 1). Soweit der Beschwerdeführer 1 in seinem Dublin-Gespräch zu Protokoll gegeben hatte, nun über einen Beweis für die Gefährdung seiner Frau im Irak zu verfügen (vgl. SEM-act. 29/3 S. 2), werden die Beschwerdeführenden dieses Beweismittel gegebenenfalls den deutschen Behörden im Rahmen eines Folge- oder Wiederaufnahmeverfahrens zu unterbreiten haben.

E-7425/2024 Seite 6

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführenden thematisieren in ihrem Rechtsmittel die "schwierige humanitäre Situation", die durch die Geburt des dritten Kindes entstanden sei. In diesem

Zusammenhang kann vollumfänglich auf die einlässlichen Ausführungen des SEM zur Frage eines Selbsteintritts res- pektive des Vorliegens humanitärer Gründe verwiesen werden (vgl. ange- fochtene Verfügung S. 5 ff.).

E. 2.2.3

Mit Bezug auf die in der Beschwerdebegründung angesprochenen gesundheitlichen Aspekte ist erneut festzuhalten, dass das deutsche Asyl- system keine systemischen Mängel aufweist (vgl. etwa Urteil BVGer F-1449/2024 vom 11. März 2024 E. 5.2) und davon ausgegangen werden darf, dass Asylsuchenden dort die notwendige medizinische Unterstützung gewährleistet wird. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit ge- sundheitlichen Problemen kann im Übrigen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.w.H. und Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, Nr. 41738/10, §§ 180–193, bestätigt durch das Ur- teil Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467/15, §§ 121 ff.). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Be- schwerdeführenden sind nicht derart gravierend, dass gestützt auf Art. 3 EMRK von einer Überstellung nach Deutschland abgesehen werden müsste. Ihrer psychischen Belastung wird die mit dem Vollzug der Über- stellung beauftragte Behörde durch die Definition geeigneter Vollzugs- modalitäten Rechnung tragen können und müssen. Im Übrigen kann auch hier vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen des SEM verwiesen wer- den (vgl. angefochtene Verfügung S. 6).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 21. November 2024 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Mit dem Urteil in der Sache fällt der am 27. November 2024 angeordnete provisorische Vollzugsstopp dahin. Die Anträge auf Wiederherstellung (recte: Erteilung) der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht werden gegenstandslos.

E-7425/2024 Seite 7

E. 5

Die Rechtsbegehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 1 VwVG, Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) abzuweisen sind.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdefüh- renden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kos- ten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-7425/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.